

Neuerungen durch das Fremdenrechtspaket 2005

Von Mag. Michael Krenn, helping hands

Mit 16.8.2005 hat der Gesetzgeber das sogenannte Fremdenrechtspaket 2005 beschlossen, das im wesentlichen aus dem Asylgesetz 2005, dem Fremdenpolizeigesetz 2005, dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 sowie einigen Änderungen in bestehenden Gesetzen besteht. Durch diese Beschlussfassung werden mit 1.1.2006 auf sämtliche in Österreich lebenden Fremden zahlreiche rechtliche Änderungen zukommen. Hier soll ein kurzer Überblick über die wesentlichsten Änderungen im fremdenrechtlichen Bereich geboten werden, die asylrechtlichen Bestimmungen bleiben im wesentlichen ausgespart. Weiters wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, es soll nur eine kurze Zusammenfassung sein. Wer Interesse an einer umfassenden, kritischen Beschäftigung mit der Materie hat, kann auf unserer homepage www.helpinghands.at unsere Stellungnahmen zu den Gesetzen abrufen. Für Fragen, Wünsche, Anregungen, Verbesserungsvorschläge bin ich sowohl unter info@helphand.org als auch im Forum immer offen.

1) Neue gesetzliche Grundlagen

Vom Asylbereich mal abgesehen regeln ab nächstem Jahr im wesentlichen zwei neue Gesetze den fremdenrechtlichen Bereich- das **Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)** sowie das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005**. Die bisherige Grundlage, das Fremdenengesetz 1997, wird aufgehoben, die Themen auf die beiden neuen Gesetze aufgeteilt. Dabei ist festzustellen, dass das NAG die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln regeln, das FPG über die Erteilung von Visa durch die Botschaften sowie allgemeine fremdenrechtliche Maßnahmen bestimmen wird.

2) Änderung der Behördenzuständigkeit

2.1.) MA 20 statt Fremdenpolizei bei Aufenthaltstiteln

Eine wesentliche Änderung, die sehr viele Fremde betreffen wird, besteht darin, dass die Angelegenheiten im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln ab nächstem Jahr gänzlich in den Bereich des Landeshauptmanns fallen werden. Während sich dadurch in der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften nichts ändern wird, **geht etwa die Zuständigkeit zur Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln in Wien vollständig an die Magistratsabteilung 20 über. Das bedeutet: Auch für jene Fremden, die bisher über das Fremdenpolizeiliche Büro beantragen mussten (z B Studenten, Schüler, Angehörige von Österreichern) ist ab nächstem Jahr die MA 20 zuständig.**

2.2) UVS als Berufungsbehörde bei Ausweisungen, Aufenthaltsverbote für EWR-Bürger und deren Angehörige

Eine Änderung ergibt sich auch in der zweitinstanzlichen Zuständigkeit: Hier betrifft es EWR-Bürger und deren Familiangehörige, gegen die ein Entscheidung im Rahmen des FPG erlassen wurde. (üblicherweise wird es sich **dabei um die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung handeln**) Über Berufungen gegen diese Entscheidungen **erkennt künftig anstatt der Sicherheitsdirektion der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) des jeweiligen Bundeslandes**. Da die UVS

zumindest formell unabhängig sind und die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung besteht, darf zumindest gehofft werden, dass sich die Verfahren hier etwas verbessern. Laut Gesetz soll diese Regelung nicht für Angehörige von Österreichern sondern nur für sonstige EWR-Bürger und deren Angehörige gelten, die Haltbarkeit einer solchen Regelung ist aber umstritten.

3) Neue Aufenthaltstitel

Das derzeitige System der Aufenthaltstitel wird durch die neue Gesetzeslage stark verändert werden. Ich möchte zuerst kurz einen allgemeinen Überblick bieten und dann auf die Änderungen im Detail eingehen.

3.1.) Allgemeines

Eine wesentliche Änderung liegt darin, dass künftig – im Gegensatz zu bisher – **sämtliche Aufenthaltstitel als Identitätsdokumente** ausgestellt werden, somit Ausweiseigenschaft haben sollen. Zu dieser gesetzlichen Zielfestlegung im NAG fehlt allerdings noch die entsprechende Verordnung des Bundesministeriums für Inneres. Solange diese nicht beschlossen ist, kann nicht definitiv gesagt werden, ob in Zukunft tatsächlich alle Aufenthaltstitel als selbständige Ausweise hergestellt werden.

Die bisherige Zweiteilung der Aufenthaltstitel in Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungsbewilligung mit den jeweiligen Untergruppen nach Zweck wird durch das Paket adaptiert. Künftig wird es folgende Aufenthaltstitel geben:

-) **Niederlassungsbewilligungen**, die nur mehr befristet ausgestellt werden.
-) **Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“**, befristet
-) **Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“**
-) **Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt Familienangehöriger“**
-) **Aufenthaltsbewilligungen für einen vorübergehenden Aufenthalt**

Weiters wirds künftig auch sogenannte Visa für vorübergehende Erwerbszwecke geben, die durch die Botschaften erteilt werden. Dazu

kommen „Daueraufenthaltskarten“ für Angehörige von EWR-Bürgern, die auf 10 Jahre erteilt werden sowie die künftig nötigen Anmeldebescheinigungen für EWR-Bürger.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass es trotz der neuen Einteilung der Aufenthaltstitel wohl dabei bleiben wird, dass der Neuzuzug für Erwerbstätigkeit im wesentlichen Schlüsselkräften vorbehalten ist. Dies liegt vor allem daran, dass die Niederlassungsbewilligungen „beschränkt“ bzw. „unbeschränkt“ nicht jedermann mit einem Erstantrag zugänglich sind, sondern bei Erstanträgen vor allem dem Familienzuzug dienen. (vgl. 3.3.)

Eine Ausnahme davon liegt im Zuzug von Personen, die bereits in einem anderen EWR-Staat über eine Daueraufenthaltskarte verfügen. Hier könnten sich zwar neue Zuzugsmöglichkeiten ergeben, diese sind aber durch Quote und die Voraussetzung einer Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz beschränkt. (siehe 3.5.)

3.2) Niederlassungsbewilligungen

Künftig wird es folgende Niederlassungsbewilligungen geben:

-) Schlüsselkraft
-) ausgenommen Erwerbstätigkeit
-) NB unbeschränkt
-) NB beschränkt
-) NB Angehöriger

3.2.1) Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft

Die Regelung entspricht sowohl vom Inhalt als auch dem Verfahren weitgehend der bisherigen Regelung. Es bleiben die Voraussetzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (jährlich sich ändernder Mindestverdienst + positives Gutachten des AMS über Schlüsselkrafteigenschaft). Die Ersterteilung bleibt an eine Quote gebunden, eine Erstniederlassungsbewilligung kann auf maximal 18 Monate erteilt werden. Eine Neuerung besteht allerdings darin, dass künftig Studienabsolventen in Österreich eine Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft ohne Quotenbeschränkung bekommen sollen. Da aufgrund der Voraussetzungen die Quote aber bislang ohnedies nicht ausgeschöpft war, hält sich der positive Effekt dieser Neuerung in Grenzen.

3.2.2) Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit

Die Nachfolgeregelung zur bisherigen Niederlassungsbewilligung privat. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die einen Vermögensnachweis ausreichend gesehen hat, muss der Fremde jetzt fixe monatliche Einkünfte in der Höhe von knapp 1300 Euro nachweisen. Die Einkünfte können aus Renten, Vermögensgewinnen, etc..... stammen. Erwerbstätigkeit in Ö ist mit dieser Niederlassungsbewilligung nach wie vor nicht möglich, weiters ist die Erteilung quotengebunden.

3.2.3) Niederlassungsbewilligung unbeschränkt

Mit dieser befristeten NB darf ein Fremder im gesamten Bundesgebiet ohne Einschränkungen sowohl unselbständig als auch selbständig arbeiten, eine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ist nicht erforderlich.

Problem: Durch einen Erstantrag kommt keiner zu einer NB unbeschränkt. Die NB unbeschränkt gibts im wesentlichen für folgende Einwanderergruppen:

-) Familienangehörige von bereits niedergelassenen Fremden nach 12 Monaten Wohnsitz im Bundesgebiet (siehe 3.3.3.)
-) Schlüsselkräfte, die nach 18 Monaten Schlüsselkrafttätigkeit auf eine andere Tätigkeit wechseln möchten.

3.2.4) Niederlassungsbewilligung beschränkt

Mit dieser befristeten NB darf ein Fremder einer entsprechenden Arbeit nachgehen, sofern dafür eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde.

Problem auch hier: Durch einen Erstantrag kommen wenige zu einer NB beschränkt. Die NB beschränkt gibts im wesentlichen für:

-) Familienangehörige von bereits niedergelassenen Fremden für die ersten 12 Monate im Bundesgebiet (siehe 3.3.3.); wie bisher ist ein Quotenplatz Voraussetzung
-) Personen, die eine Daueraufenthaltskarte eines anderen EWR-Staates haben, unter Voraussetzung eines Quotenplatzes sowie einer Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

-) vorherige Schlüsselkräfte, die auf einen „normalen“ job umsteigen wollen, für den das AMS eine Bewilligung erteilt hat. Quotenbeschränkung gibts dafür keine.

3.2.5.) Niederlassungsbewilligung Angehöriger

Behandle ich inhaltlich unter 3.3. da es thematisch dort hingehört.

3.3. Familienangehörige

In den künftigen Regelungen muss zwischen folgenden Familienangehörigen unterschieden werden:

Familienangehörige von EWR-Bürgern (außer Österreich)

Familienangehörige von Österreichern

Familienangehörige von in Ö niedergelassenen Fremden

Die Tatsache, dass im Gegensatz zur alten Regelung zwischen Angehörigen von Österreichern und Angehörigen sonstiger EWR-Bürger unterschieden wird, ist eine der umstrittensten Passagen des Gesetzes. Das Problem dabei ist, dass die schlechteren Regelungen dabei die Angehörigen von Österreichern treffen werden. Diese Regelungen sind möglicherweise verfassungswidrig. (Schlechterstellung von Inländern)

3.3.1. Familienangehörige von EWR-Bürgern:

Nach wie vor haben ein Niederlassungsrecht:

Ehegatte

Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird

Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;

Dieser Kreis benötigt im Gegensatz zur bisherigen Regelung keine Niederlassungsbewilligung mehr, vielmehr wird diesen unter den allgemeinen Voraussetzungen eine Daueraufenthaltskarte für 10 Jahre erteilt. Der Antrag dafür hat in den drei ersten Monate ab Einreise zu erfolgen, ansonsten droht eine Verwaltungsstrafe.

Neben dieser Kernfamilie gibt es noch ein zweite Gruppe von Angehörigen:

-) Lebenspartner, der das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweist,

-) sonstige Angehörige des EWR-Bürgers ,

a) die vom EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat Unterhalt tatsächlich bezogen haben,

b) die mit dem EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben,

oder

c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege zwingend erforderlich

machen,

und diesen begleiten oder zu ihm nachziehen.

Diese Angehörigen haben die Möglichkeit eine Niederlassungsbewilligung „Angehöriger“ zu erhalten. Neben der Vorlage von Dokumenten, die die Lebensgemeinschaft bzw. die Pflegebedürftigkeit nachweisen, muss dafür durch den EWR-Bürger auch eine Haftungserklärung übernommen werden, die neben einer Unterhaltsverpflichtung auch eine Ausfallhaftung gegenüber der Republik beinhaltet.

Mit dieser Niederlassungsbewilligung „Angehöriger“ ist vorerst mal keine Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit verbunden, es besteht aber zumindest theoretisch die Möglichkeit, auf eine Niederlassungsbewilligung „beschränkt“ umzusteigen.

Eine Niederlassungsbewilligung „beschränkt“, die ein Erwerbstätigkeit für einen bestimmten Arbeitsplatz ermöglicht, kann dann erteilt werden, wenn für diesen Arbeitsplatz eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erteilt wurde sowie ein Quotenplatz vorhanden ist.

3.3.2. Familienangehörige von Österreichern:

Einer der problematischsten Teile der neuen Regelungen besteht darin, dass Angehörige von Österreichern zum Teil wesentlich ungünstigere Regelungen haben als Angehörige sonstiger EWR-Bürger, die sich in Ö niederlassen.

Der Hintergrund dafür besteht darin, dass der Gesetzgeber jene Vorteile, die er aus europarechtlichen Gründen den Angehörigen von sonstigen EWR-Bürgern einräumen muss, nicht auf die Angehörigen seiner eigenen Staatsbürger ausdehnen möchte.

Um verfassungsrechtliche Probleme zu vermeiden bedient sich der Gesetzgeber dabei folgenden Tricks: Er bestimmt, dass die Regelungen für Angehörige von EWR-Bürgern auf Angehörige von Österreichern dann zutreffen, wenn der jeweilige Österreicher einen sogenannten „Freizügigkeitssachverhalt“ innerhalb des EWRs verwirklicht.

Dh: Ein Österreicher, der sich zuvor in einem anderen EWR-Staat aufgehalten hat, um dann mit seinem Angehörigen (Nicht-EWR-Bürger) nach Ö ziehen, kann die Regelungen aus 3.3.1 in Anspruch nehmen.

Für einen Österreicher, der sich stets im Inland aufhält und der seine Angehörigen nachholt, sind die Regelungen hier relevant.

Auch hier gibt es grundsätzlich zwei Gruppen von Angehörigen:

1)

Ehegatte oder unverheiratetes minderjähriges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind.

Diesen Angehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen. Dieser Aufenthaltstitel ist Zeitraum von zwölf Monaten, danach jeweils um 24 Monate zu verlängern.

Nach 5 Jahren Aufenthalt erhalten diese Angehörige einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt Familienangehöriger“, der unbefristet ist. Voraussetzung dafür ist dabei die Erfüllung der Integrationsvereinbarung.

2)

Verwandte des Zusammenführenden oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird;

Lebenspartner, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird; oder

sonstige Angehörige des Zusammenführenden,

a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben;

b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und Unterhalt bezogen haben oder

c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Diese erhalten eine Niederlassungsbewilligung „Angehöriger“ sofern der Österreicher eine Haftungserklärung abgibt, die allerdings nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

Eine „Niederlassungsbewilligung beschränkt“, die für die Erwerbstätigkeit an einem bestimmten Arbeitsplatz berechtigt, kann erteilt werden, wenn dafür eine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgestellt wurde und ein Quotenplatz vorhanden ist.

Problematisch ist an der neuen Regelung für Angehörige von Österreichern auch, dass der Zuzug für volljährige Kinder verschärft wurde und wohl nur mehr möglich ist, wenn die Voraussetzungen gem. lit. b oder c vorliegen.

3.3.3.Familienangehörige von in Österreich niedergelassenen Fremden:

Wie bisher hängt der Familiennachzug für in Österreich niedergelassenen Fremde, die nicht EWR-Bürger sind, von der Art der NB ab:

a) Fremde hat NB „ausgenommen Erwerbstätigkeit“:

Angehöriger kann NB „ausgenommen Erwerbstätigkeit“ kriegen, sofern ein Quotenplatz vorhanden und der Unterhalt gesichert ist.

b) Fremder hat NB „Schlüsselkraft“:

Familienangehörigen kann eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ für eine Dauer von höchstens 18 Monaten erteilt werden, wenn ein Quotenplatz vorhanden ist.

c) Fremder hat „Daueraufenthalt – EG“ oder eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“:

Familienangehörigen ist eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ zu erteilen, wenn ein Quotenplatz vorhanden ist. Ein Vorteil zur bestehenden Regelung ist, dass nach 12 Monaten Aufenthalt auf eine NB unbeschränkt umgestiegen werden kann, die eine entsprechende Erwerbstätigkeit erlaubt.

Der Familienangehörige hat innerhalb der ersten 5 Jahre seines Aufenthalts ein Niederlassungsrecht, das sich von seinem Familienangehörigen ableitet. Verliert er innerhalb der ersten 5 Jahre seinen Status als Familienangehöriger, so ist das dann kein Problem, wenn dies aufgrund des Todes des Ehegatten oder aus einer Scheidung aus dessen überwiegenden Verschulden heraus der Fall ist. In einer anderen Konstellation (zb einvernehmliche Scheidung) besteht ein Anspruch auf Erteilung einer weiteren Niederlassungsbewilligung nur dann, wenn der ehemalige Angehörige aus eigener Kraft die allgemeinen Voraussetzungen (Unterhalt, Unterkunft, Versicherung) erfüllen kann.

3.4. Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger

Während EWR-Bürger für ihre Niederlassung in Österreich bislang im Prinzip keinerlei bürokratische Hürden überwinden mussten, kommt jetzt eine sogenannte **Anmeldebescheinigung**. EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen, haben, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab ihrer Niederlassung diese der Behörde anzuzeigen.

Nötige Dokumente dabei sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, eine Bestätigung des Arbeitgebers oder ein Nachweis der Selbständigkeit; Nachweise über eine ausreichende Krankenversicherung und über ausreichende Existenzmittel; Nachweise über eine ausreichende Krankenversicherung und über die Zulassung zu einer Schule oder

Bildungseinrichtung sowie eine Erklärung oder sonstige Dokumente über ausreichende Existenzmittel;

Ein EWR-Bürger, der diese Anmeldebescheinigung nicht rechtzeitig löst, begeht dadurch eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro belangt werden. Für bereits im Bundesgebiet aufhältige EWR-Bürger, die gemeldet sind, gilt die bestehende Meldung als Anmeldebescheinigung.

3.5. Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“

Der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“ ist die Nachfolgeregelung zum derzeitigen Niederlassungsnachweis. Erstmals wird dabei versucht, den Grundgedanken eines innerhalb des EWR harmonisierten Aufenthaltsrechts zu verwirklichen.

Die Erteilungsvoraussetzungen für den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“ bleiben im wesentlichen gleich zum Niederlassungsnachweis.

Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, kann grundsätzlich ein solcher Aufenthaltstitel erteilt werden, die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels müssen zum Antragszeitpunkt allerdings erfüllt sein.

Die Fünfjahresfrist wird dabei durchbrochen, wenn sich der Fremde innerhalb dieser Frist insgesamt länger als zehn Monate, oder durchgehend mehr als sechs Monate außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat. In diesen Fällen beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen unterbleibt allerdings eine solche Fristunterbrechung.

Der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“ ermöglicht wie der Niederlassungsnachweis prinzipiell einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich und ist unbefristet erteilt, muss aber alle fünf Jahre erneuert werden.

Der Aufenthaltstitel erlischt, wenn sich der Fremde länger als zwölf Monate außerhalb des Gebietes des EWR aufhält, wobei berücksichtigungswürdige Gründe anzuerkennen sind. Gegenstandslos soll dieser Aufenthaltstitel auch werden, wenn der Fremde seit sechs Jahren nicht mehr in Österreich niedergelassen ist.

In der Praxis wird es wohl schwer sein, einen solchen Aufenthaltstitel tatsächlich erlöschen zu lassen, dennoch handelt es sich dabei um schwerwiegende Eingriffe in ein Aufenthaltsrecht, das an sich ja unbefristet erteilt wurde.

Als Neuerung sollte er auch die Niederlassung in anderen EWR-Mitgliedsstaaten ermöglichen. Ob das tatsächlich möglich ist, hängt allerdings davon ab, ob und wie der jeweilige Mitgliedsstaat die europarechtlichen Vorgaben bereits umgesetzt hat. Österreich hat in den neuen Regelungen zwar prinzipiell einen Zugang für Inhaber eines Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“ vorgesehen, dieser ist aber quotengebunden. Weiters muss, falls der jeweilige Fremde zur unselbständigen Erwerbstätigkeit kommen möchte, eine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegen, um eine Niederlassungsbewilligung beschränkt erlangen zu können.

3.6. Aufenthaltsbewilligungen für einen vorübergehenden Aufenthalt

Die bisherigen Aufenthaltserlaubnisse werden durch Aufenthaltsbewilligungen ersetzt, die Regelungen bleiben im wesentlichen die gleichen.

Aufenthaltsbewilligungen gibt es künftig weiterhin für **Rotationsarbeitskräfte, Betriebsentsandte und Künstler, wobei die Regelungen weitgehend mit den bisherigen übereinstimmen.**

Statt der Aufenthaltserlaubnis Ausbildung gibts künftig die Aufenthaltsbewilligungen Schüler und Studenten, wobei sich auch hier nicht viel ändert. Problematisch ist für Studenten allerdings der höhere Unterhaltsnachweis. (siehe 4)

Zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten gibts für Studenten durch die neuen Regelungen wohl nicht, es besteht nach wie vor das Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung. Aufgrund der Formulierung in der neuen Gesetzesstele ist weiters fraglich, ob eine Erwerbstätigkeit auf Werkvertragsbasis möglich bleibt.

Neu ist, dass es eine Aufenthaltsbewilligung für Selbständige gibt, die maximal 6 Monate im Inland einer bestimmten Tätigkeit nachgehen, die Erteilung dieser Aufenthaltsbewilligung ist an ein positives Gutachten des

AMS gebunden. Die Ausführung soll dabei durch das örtlich zuständige Zollamt kontrolliert werden.

Weiters wurde neu eine Aufenthaltsbewilligung für Sozialdienstleistende eingeführt. Bedingungen sind hier, dass

der zu erbringende Dienst nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt und bei einer überparteilichen und gemeinnützigen Organisation erbracht wird, die selbst keine Erwerbszwecke verfolgt;

die Erbringung des Dienstes keine Erwerbszwecke verfolgt;

die Organisation, bei der sie ihren Dienst erbringen, eine Haftungserklärung abgegeben hat, und

ein Ausbildungs- oder Fortbildungscharakter der Tätigkeit nachgewiesen wird.

Für die Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung kann prinzipiell ein Familiennachzug stattfinden (Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten und minderjährige, unverheiratete Kinder), der Unterhalt muss aber gesichert sein. Für Betriebsentsandte, Selbständige, Schüler oder Sozialdienstleistende gibt es keinen Familiennachzug.

Zu den Angehörigen der Fremden mit Aufenthaltsbewilligung ist anzumerken, dass deren Aufenthaltsrecht die ersten 5 Jahre im Bundesgebiet an das Aufenthaltsrecht des angehörigen gebunden ist. Ein Verlust von dessen Aufenthaltsrecht bzw. ein Verlust der Angehörigeneigenschaft führt somit, falls kein anderer Aufenthaltstitel erlangt werden kann, während dieser Zeit zu einer Ausweisung.

3.7. Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen:

Auch in den neuen Regelungen gibt es weiterhin die Möglichkeit, Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen zu erteilen. Die Behörde kann aus humanitären Gründen Aufenthaltsbewilligungen, Niederlassungsbewilligungen „beschränkt“ oder „unbeschränkt“ auch dann erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Im Gegensatz zur bisherigen Möglichkeit der humanitären Niederlassungsbewilligung kann eine solche Erteilung aber nur mehr

amtswegig erfolgen, durch den Fremden selbst somit nur mehr angeregt und nicht beantragt werden.

3.8. Visa zur Erwerbstätigkeit:

Aufgrund einer Bestimmung im Fremdenpolizeigesetz können künftig österreichische Botschaften für bloß vorübergehende selbständige/unselbständige Erwerbstätigkeiten Visa erteilen.

Die Tätigkeiten dürfen dabei sechs Monate nicht überschreiten. Für eine unselbständige Tätigkeit ist nötig, dass das AMS eine Sicherungsbescheinigung erteilt, die zuvor durch den potentiellen Arbeitgeber im Inland beantragt werden müsste. Erwartungsgemäß wird es wohl relativ wenig Fälle geben, in denen das AMS eine solche Bescheinigung erteilen wird.

Bei Vornahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit darf das jeweilige Einkommen nicht die für die Pflichtversicherung relevante Höhe übersteigen, weiters muss ein Wohnsitz im Herkunftsstaat aufrechterhalten werden.

3.9. Übergangsbestimmungen

Personen, die schon bisher Aufenthaltstitel innehatten, müssen natürlich in das neue System übergeleitet werden. Wer einen entsprechenden Verlängerungsantrag ab nächstem Jahr stellt, bekommt dann gleich einen entsprechenden neuen Aufenthaltstitel erteilt.

Wie die neuen Aufenthaltstitel genau übergeleitet werden ist aus dem Muster auf Seite 76 des Dokuments von der Palamentshomepage http://www.parlinkom.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/ME/ME_002_66/imfname_037538.pdf

ersichtlich.

4. Änderung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

Bei den allgemeinen Voraussetzungen hat sich vor allem zweierlei geändert.

Unerfreulicherweise kommt es zu einer Neuberechnung der notwendigen Unterhaltsmittel. Wurden bisher dazu die Sozialhilferichtsätze herangezogen, erfolgt nun die Berechnung der notwendigen Unterhaltsmittel anhand der Richtsätze gem. 293 ASVG. Dadurch wird der monatlich nötige Unterhaltsmittelnachweis auf **662,99 Euro ansteigen, was im Jahr eine Nachweispflicht von etwa 8000 Euro ergibt. Besonders für Studierende wird eine derartige Erhöhung der nachzuweisenden Geldmittel wohl zu einem Problem werden.**

Weggefallen ist dafür das unsinnige **Gesundheitszeugnis** bei Erstanträgen. Dieses muss künftig nur mehr erbracht werden, falls der Fremde aus einem Gebiet stammt, das das Bundesministerium per Verordnung als besonders gefährdet deklariert hat und daher gesundheitszeugnispflichtig ist.

5. Änderung des Erteilungsverfahrens

5.1. persönliche Antragsstellung:

Nach den neuen fremdengesetzlichen Bestimmungen kann ein Aufenthaltstitel bei einer Behörde nur mehr persönlich beantragt werden. Es ist daher nicht mehr möglich, ein Antragsformular per post an eine Behörde abzusenden, bzw. sich bei der Antragstellung ausschließlich eines Anwalts oder sonstigen Rechtsvertreters zu bedienen, das persönliche Erscheinen auf der Behörde ist auf alle Fälle Bedingung.

5.2. Erteilung nur mehr durch Inlandsbehörden:

Im Gegensatz zur jetzigen Regelung ist es nicht mehr möglich, dass ein Aufenthaltstitel durch die österreichische Botschaft erteilt wird. Die Botschaften fungieren nur mehr als Abgabestellen, entschieden werden die Verfahren durch die Inlandsbehörden. Durch die Botschaften wird im Falle einer positiven Erledigung auch nur mehr ein Visum D bzw. C/D zur Einreise erteilt, der Aufenthaltstitel ist dann bei der Inlandsbehörde zu beheben.

Der negative Nebeneffekt dabei ist vor allem, dass dadurch bei Erstanträgen auf Aufenthaltsbewilligungen die Wartezeit länger sein wird als bisher.

5.3. Inlandsantragstellung/ Auslandsantragstellung bei Erstanträgen

Wie bisher gilt prinzipiell Auslandsantragstellung, die Ausnahmeregelungen für Inlandsantragstellungen wurden etwas vereinfacht.

Künftig kann jeder, der zur sichtvermerksfreien Einreise nach Österreich als Tourist berechtigt ist, jeden Aufenthaltstitel im Inland beantragen.

Negativer Nebeneffekt: Er darf die Erledigung seines Antrages nicht über den Gültigkeitszeitraum seiner sichtvermerksfreien Aufenthaltsberechtigung hinaus im Inland abwarten. Dh: Braucht die Behörde zur Erledigung des Antrages länger als – im Regelfall- drei Monate bleibt dem Antragsteller nichts anderes übrig, als auszureisen und den Aufenthaltstitel dann über die öst. Vertretung in Empfang zu nehmen.

Die gesetzliche Trennung zwischen „Angehörigen Österreicher“ und begünstigten Angehörigen sonstiger EWR-Bürger wirkt sich leider auch hier aus: Die erste Gruppe darf zwar weiterhin auch im Inland beantragen, allerdings nur mehr unter der Voraussetzung zuvor rechtmäßiger Einreise ins Bundesgebiet sowie rechtmäßigen Aufenthalts. Weiters gilt auch hier die Regelung, dass der Antrag kein Bleiberecht bis zur Erledigung über den Zeitraum des rechtmäßigen Aufenthalts hinaus schafft. Der Aufenthaltsstatus eines „Illegalen“ wird sich also künftig nicht mehr durch eine Heirat mit einem Österreicher aus dem Inland heraus sanieren lassen.

5.4. Verlängerungsanträge

Künftig sind Verlängerungsanträge verpflichtend vor Ablauf des letzten Aufenthaltstitels einzubringen. Wer mehr als einmal nach Ablauf des letzten Aufenthaltstitels verlängert, macht sich damit einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 200 Euro zu bestrafen.

Noch problematischer wird es, wenn jemand erst nach 6 Monaten nach Ablauf des letzten Titels beantragt. Der Antrag wird dann nämlich als

Erstantrag eingestuft., was zumindest theoretisch bedeuten kann, dass jemand bei einem quotenregulierten Aufenthaltstitel nochmals durch die Quote muss.

Neu ist weiters, dass bei Verlängerungsanträgen . über die rechtzeitige Antragstellung auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden kann, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet.

Mit dieser Regelung soll die Ein- und Ausreise von Fremden während des Verlängerungsverfahrens erleichtert werden, was ja grundsätzlich positiv ist. Bedenklich ist allerdings, dass eine solche Bestätigung nur auf maximal drei Monate angebracht und nicht verlängert werden kann.

Unklar formuliert sind die Bestimmungen dort, wo es um die Zweckänderung von Aufenthaltstiteln im Inland geht. Um zu vermeiden, dass Fremde, die bei einer Zweckänderung die Voraussetzungen für den neuen Aufenthaltstitel nicht erfüllen, Probleme mit ihrem bisherigen aufenthaltsrecht kriegen, sind folgenden zwei Vorgehensweisen zu empfehlen:

-) Zweckänderung nur während eines gültigen Aufenthaltstitels
-) Bei einem auslaufenden Aufenthaltstitel die Zweckänderung jedenfalls mit einer Verlängerung verbinden.

5.5. Möglichkeit einer freiwilligen DNA-Analyse im Verfahren

Gelingt es dem Fremden nicht, ein behauptetes Verwandtschaftsverhältnis, auf das er sich nach diesem Bundesgesetz beruft, durch unbedenkliche Urkunden nachzuweisen, so hat er nun die Möglichkeit auf sein Verlangen und auf seine Kosten mit Vornahme einer DNA-Analyse das Verwandtschaftsverhältnis nachzuweisen.

6. Integrationsvereinbarung

Neu geregelt wurden auch die Bestimmungen zur seit der letzten Gesetzesnovelle bestehenden Integrationsvereinbarung. Einerseits wurde die betroffene Gruppe ausgeweitet, andererseits auch die Kurse erweitert.

Künftig bestehen die Kurse aus zwei Modulen, das erste dient der Alphabetisierung, das zweite der Vermittlung der deutschen Sprache sowie kultureller Werte.

Grundsätzlich von der Integrationsvereinbarung ausgenommen sind :

- 1) Fremde, die zum Zeitpunkt der Erfüllungspflicht (Abs. 8) unmündig sind oder sein werden,
- 2) Fremde, denen auf Grund ihres hohen Alters oder Gesundheitszustandes die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden kann; Letzteres hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
- 3) EWR-Bürger
- 4) Fremde, die einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweisen und das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen haben oder das Unterrichtsfach „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen haben
4. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach Deutsch an einer ausländischen Schule nachweist, in der die deutsche Sprache als Unterrichtsfach zumindest auf dem Niveau der 9. Schulstufe einer österreichischen Pflichtschule gelehrt wird
5. einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorlegen
6. über einen Schulabschluss verfügen, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, oder einem Abschluss in einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht (ausländische Studenten)
7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, verfügen

8. eine „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ (§ 41) besitzen oder eine besondere Führungskraft im Sinne des § 2 Abs. 5a AuslBG sind; dies gilt auch für seine Familienangehörigen

Weiters muss natürlich das Modul 1 (Alphabetisierung) ein Fremder dann nicht besuchen, wenn er bereits lesen und schreiben kann. (no na)

Keine Verpflichtung zum Eingehen der IV besteht weiters, wenn der Fremde schriftlich erklärt, dass sein Aufenthalt die Dauer von zwölf Monaten innerhalb von 24 Monaten nicht überschreiten soll. Diese Erklärung beinhaltet den Verzicht auf die Stellung eines Verlängerungsantrages.

Wer bei den Ausnahmen nicht genannt ist, muss die IV sowohl bei Erstantrag als auch bei Verlängerung eingehen. Das hat vor allem die Konsequenz, dass künftig auch Angehörige von Österreichern/EWR-Bürgern und Inhaber einer AE die IV eingehen werden müssen.

Dafür gibt es allerdings eine Übergangsbestimmung: Wer bereits hier ist und bislang von der Erfüllung ausgenommen war, bleibt dies auch.

Wer vor Inkrafttreten der neuen Regelung die IV-Erfüllung begonnen hat, hat bis 2006 Zeit, die IV nach den bisherigen Regeln zu erfüllen.

Zu den Kursen selbst ist zu sagen, dass der Staat bei Modul 2 50 Prozent der Kosten übernimmt, sofern der Kurs zwei Jahre nach Beginn der Erfüllungspflicht absolviert wird. Modul 1 wird vollständig vom Staat getragen, sofern die Erfüllung im ersten Jahr erfolgt.

Als Rechtsfolge der Nichterfüllung kann, wer zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis fünf Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, zu einer Verwaltungsstrafe von bis zu 200 Euro verpflichtet werden.

Weiters sind Fremde mit Bescheid auszuweisen, wenn sie die Integrationsvereinbarung innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung des ersten Aufenthaltstitels aus Gründen, die ausschließlich von ihnen zu vertreten sind, nicht erfüllt haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht bereit sind, die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu erwerben.

Darüber hinaus sind Fremde mit Bescheid auszuweisen, wenn sie die Erfüllung der Integrationsvereinbarung aus Gründen, die ausschließlich von ihnen zu vertreten sind, nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der

Erstniederlassungsbewilligung begonnen haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht bereit sind, die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu erwerben.

Nachdem sich an den Regelungen hier nichts ändern wird und mir zumindest bislang keine Ausweisungen mangels erfüllter IV bekannt sind, ist zu hoffen, dass diese Bestimmungen nicht so hart vollzogen werden.

Weiters kann eine solche Ausweisung zumindest nicht gegen Angehörige von EWR-Bürgern oder Österreichern erlassen werden.

7. Änderungen bei Aufenthaltsverbot/Ausweisung

7.1. Neue Tatbestände

Offensichtlich aus Angst vor dem internationalen Terrorismus wurden zu den bestehenden Tatbeständen, die die Verhängung eines AV rechtfertigen, folgende hinzugefügt.

Ein Aufenthaltsverbot kann gegen einen Fremden verhängt werden, wenn er

auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme rechtfertigt, dass er einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat oder

er auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme rechtfertigt, dass er durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder

er öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

Dieselben Tatbestände rechtfertigen auch die Versagung eines Aufenthaltstitels.

7.2. Aufweichung des Schutzes für langjährig Niedergelassene

Hier hat das neue Gesetz eine erhebliche Verschärfung gebracht.

Bisher galt ein absoluter Schutz vor Aufenthaltsverboten/Ausweisungen für Fremde, die von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen sind.

Nunmehr ist eine Ausweisung/ AV möglich, wenn der entsprechende Fremde wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig zu mehr als einer unbedingten zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist oder einen der in 7.1. bezeichneten Tatbestände verwirklicht.

7.3. Rückstufung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts

Für Inhaber einer Daueraufenthaltsberechtigung EG bzw. einer Daueraufenthaltsberechtigung Familienangehöriger sind eigene Maßnahmen vorgesehen.

Liegen gegen einen Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ die Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung oder die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbots vor, können diese Maßnahmen aber im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens nicht verhängt werden, hat die Behörde das Ende des unbefristeten Niederlassungsrechts mit Bescheid festzustellen und von Amts wegen eine befristete „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ auszustellen (Rückstufung).

Bei dieser Rückstufung handelt es sich um eine Sonderform der Sanktion, die vor allem folgende Nachteile mit sich bringt:

-) NB muss regelmäßig verlängert werden
-) Verlust der zumindest theoretischen Möglichkeit, sich in einem anderen EWR-Staat niederzulassen.

Da es für diese Form der Rückstufung eines besonderen Verfahrens bedürfte, das nicht korrekt umgesetzt wurde, ist allerdings fraglich, ob es tatsächlich zu solchen Rückstufungen kommen wird.

7.4. Gebietsbeschränkungen

Fremden, gegen die eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, kann, wenn dies zur Vollziehung der Fremdenpolizei oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist, mit Bescheid aufgetragen werden, sich in einem beschränkten Bereich des Bundesgebietes aufzuhalten.

Dieser Bereich umfasst jedenfalls den Sprengel einer Bezirksverwaltungsbehörde.

8. Neue Straftatbestände

8.1. Aufenthaltsehen

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung enthalten die neuen Regelungen gerichtliche Straftatbestände für österreichische Staatsangehörige, die eine sogenannte „Aufhaltsehe“, auch Scheinehe, eingehen. Für den Fremden bleibt das Eingehen einer solchen Ehe straffrei, allerdings hat er natürlich wie bisher mit einem Aufenthaltsverbot zu rechnen.

Die Bestimmung unterscheidet zwei Qualitäten:

1) Ein Österreicher oder ein zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigter Fremder, der eine Ehe mit einem Fremden eingeht, ohne ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK führen zu wollen und weiß oder wissen musste, dass sich der Fremde für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe berufen will, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Ein Österreicher oder ein zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigter Fremder, der mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, eine Ehe mit einem Fremden eingeht, ohne ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK führen zu wollen und weiß oder wissen musste, dass sich der Fremde für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung

aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe berufen will, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Für den ersten Fall gibt es die Möglichkeit, dass der Österreicher straffrei ausgeht, sofern er die „Scheinehe“ selbst anzeigt.

Real wird es möglicherweise schwierig sein, vor Gericht zu beweisen, dass es sich tatsächlich um eine reine Scheinehe gehandelt hat.

Zu begrüßen ist zumindest, dass die Möglichkeit wegfällt, dass ein Österreicher einen Fremden gegen Geld heiratet, die Ehe danach anzeigt und dann straffrei ausgeht, während der Fremde ein Aufenthaltsverbot kassiert.

8.2. Aufenthaltsadoptionen

Analog zu den Aufenthaltsehen werden auch sogenannte Aufenthaltsadoptionen an volljährigen Ausländern strafbar. In diesem Zusammenhang wird der gerichtliche Beweis wohl noch schwerer werden. Abgesehen davon sind seit den Änderungen im vergangenen Jahr die Möglichkeiten, volljährige Fremde zu adoptieren, ohnehin sehr eingeschränkt worden.

Die Regelung im Original:

Ein Österreicher oder ein zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigter Fremder, der einen eigenberechtigten Fremden an Kindes statt annimmt und einen Antrag zur Bewilligung der Annahme an Kindes statt beim Pflschaftsgericht stellt, obwohl er weiß oder wissen musste, dass sich der Fremde für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Annahme an Kindes statt beruft, aber keine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung führen will, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Ein Österreicher oder ein zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigter Fremder, der mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, einen eigenberechtigten Fremden an Kindes statt annimmt, obwohl er weiß oder wissen musste, dass

sich der Fremde für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Annahme an Kindes statt beruft, aber keine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung führen will, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Die Beweisführung vor Gericht, dass jemand ausschließlich adoptiert hat, um einen der obigen Sachverhalte zu verwirklichen, wird sich wohl schwierig gestalten. Dennoch ein starkes Stück, für eine Adoption, die zivilgerichtlich bewilligt wurde, eine strafrechtliche Sanktion vorzusehen.

8.3. Beihilfe zu unrechtmäßigen Aufenthalt

Wer einem Fremden den unbefugten Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erleichtert, um das Verfahren zur Erlassung oder die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hintanzuhalten, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Wer einem Fremden den unbefugten Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit dem Vorsatz erleichtert, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes, nicht bloß geringfügiges Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Diese Bestimmung richtet sich vor allem gegen Personen, die Fremde, die in Österreich kein Aufenthaltsrecht mehr besitzen, bei sich aufnehmen, um sie vor Schubhaft/Abschiebung zu schützen.

Vom Wortlaut her lassen sich aber auch zahlreiche andere Verhaltensweisen hineininterpretieren. Im allgemeinen ist die Bestimmung sehr weit gefasst und es ist nur zu hoffen, dass seitens der Behörden nicht versucht wird, extensiv davon Gebrauch zu machen.

Zumindest der erste Teil der Bestimmung ist europarechtlich fragwürdig, da in der umgesetzten Richtlinie die Entgeltlichkeit eines entsprechenden Verhaltens Voraussetzung ist.

9. Erteilung von Einreisetiteln (Visa)

Auch bei der Erteilung von Einreisetiteln (Visa) kommt es zu einigen Neuerungen

9.1. Aufenthalts-/Reisevisum C/D

Mit dem sogenannten Visum C/D führt das Fremdenpolizeigesetz einen neuen Einreisetitel ein, der zwei Vorteile der bislang vorhandenen Einreisetitel kombiniert: Das Visum C/D berechtigt sowohl zu einem länger als drei Monate andauernden Aufenthalt im österreichischen Bundesgebiet als auch zu einem Aufenthalt in anderen Staaten, welche das Schengener Übereinkommen unterzeichnet haben, dies allerdings allenfalls bis zu drei Monaten.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Inhaber eines solchen Aufenthalts-/Reisevisum C/D auch zur Aufnahme einer vorübergehenden selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Bei diesen vorübergehenden Formen der Erwerbstätigkeit ist zu beachten, dass die jeweilige Erwerbstätigkeit nicht länger als 6 Monate im Kalenderjahr andauern darf. Bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sind weiters die Voraussetzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu erfüllen, eine selbständige Tätigkeit darf nur bis zur für die Pflichtversicherung nach GSVG relevanten Höhe, 537,78 € ausgeübt werden.

Grundsätzlich ist eine vorübergehende Erwerbstätigkeit mit einem Visum C/D vor allem für folgende Personengruppen vorgesehen:

-) befristet Beschäftigte (Saisonarbeitskräfte)
-) Praktikanten
-) Betriebsentsandte
-) vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommene

sofern deren Arbeit nicht länger als 6 Monate dauert.

9. Neue Versagungsgründe bei der Visaerteilung

Offenbar als Reaktion auf den internationalen Terrorismus wurden analog zu den oben angeführten Gründen für ein Aufenthaltsverbot folgende Bestimmungen auch als Versagungsgründe für die Erteilung eines Einreisetitels eingeführt:

Einreisetitel können versagt werden, wenn

bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde einer kriminellen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278 und 278a StGB) oder terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat;

bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder

der Fremde öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

9.2. Berufungsmöglichkeit für begünstigte Drittstaatsangehörige

Für begünstigte Drittstaatsangehörige gibt es die Möglichkeit, gegen die Versagung eines Visums eine Berufung an den zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen. Unter diese Regelung fallen Angehörige von EWR-Bürgern und Österreichern, die einen Freizügigkeitssachverhalt verwirklicht haben. (vgl. 3)

10. Neue Rechte der Polizei bei verfahrensfreien Maßnahmen

10.1. Identitätsfeststellung

Künftig sind Amtsortane zur Identitätsfeststellung bei fremden berechtigt

1. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie wäre als Fremder rechtswidrig in das Bundesgebiet eingereist oder hielte sich im Bundesgebiet rechtswidrig auf
2. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass gegen sie ein Festnahmeauftrag (§ 74) vorliegt

3. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie würde sich als Fremder außerhalb des Bereiches aufhalten, auf den ihr Aufenthalt beschränkt ist.

Dies bedeutet insoferne eine Kompetenzerweiterung als bislang nur die Überprüfung der Aufenthaltsberechtigung vorgesehen war.

10.2. Auskunftsverlangen

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind für Zwecke der Besorgung der Fremdenpolizei ermächtigt, von Personen Auskunft zu verlangen, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie könnten über

1. die rechtswidrige Einreise eines Fremden;
2. den rechtswidrigen Aufenthalt eines Fremden oder
3. strafbare Handlungen nach diesem Bundesgesetz

Auskunft erteilen.

Ein solches Auskunftsverlangen darf allerdings nicht mit behördlicher Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

10.3. Betreten von Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räumen und Fahrzeugen

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind über Auftrag der Fremdenpolizeibehörde ermächtigt, Grundstücke, Räume, Betriebsstätten, Arbeitsstellen sowie Fahrzeuge zu betreten, soweit

1. ein Durchsuchungsauftrag vorliegt und dies zur Durchsetzung dieses Auftrages notwendig ist,

2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass darin mindestens fünf Fremde aufhältig sind und sich darunter Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,

3. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass dies notwendig ist, um Fremder, an denen Schlepperei begangen wird (Geschleppte) oder die gegen Vorschriften verstoßen, mit denen die Prostitution geregelt ist, habhaft zu werden oder

4. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dies sei notwendig, um Fremde, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, bei einer unerlaubten Erwerbstätigkeit zu betreten.

Diese Betretungsbefugnisse für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes stellen einen sehr weiten Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der betroffenen Personen dar. Bedenklich ist dabei vor allem, dass nur auf eine „Annahme bestimmter Tatsachen“ abgestellt wird.

10.4. Personendurchsuchung

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zum Zwecke der Sicherstellung von Beweismittel (§ 38) ermächtigt, die Kleidung und die mitgeführten Behältnisse Fremder zu durchsuchen, wenn

1. diese nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden sind oder

2. der Verdacht besteht, dass diese sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und Beweismittel bei sich haben, die für eine Abschiebung, Durchbeförderung, Zurückschiebung oder Zurückweisung von Bedeutung sind.

11. Schubhaft

11.1. Schubhaftdauer

Kompliziert sind die neuen Bestimmungen zur Schubhaftdauer. Prinzipiell gibt es folgende Einschränkungen zur Schubhaftdauer:

Prinzipiell bleibt die Bestimmung, dass Schubhaft für maximal zwei Onate verhängt werden kann, bestehen. Es gibt jedoch folgende Ausnahmen:

Kann oder darf ein Fremder deshalb nicht abgeschoben werden,

weil die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit nicht möglich ist oder

weil die für die Ein- oder Durchreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht vorliegt
oder

weil er die Abschiebung dadurch vereitelt, dass er sich der Zwangsgewalt widersetzt,

kann die Schubhaft wegen desselben Sachverhalts innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht länger als sechs Monate aufrecht erhalten werden, es sei denn, die Nichtvornahme der Abschiebung ist dem Verhalten des Fremden zuzurechnen.

In diesen Fällen darf der Fremde wegen desselben Sachverhalts innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht länger als zehn Monate in Schubhaft angehalten werden.

Bei Asylwerbern

gegen die eine durchsetzbare – wenn auch nicht rechtskräftige – Ausweisung erlassen wurde;

gegen die nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wurde;

gegen die noch vor Stellung des Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare Ausweisung oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot verhängt worden ist oder

bei denen auf Grund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung und der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass der Antrag des Fremden auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen werden wird,

kann die Schubhaft nicht länger als zehn Monate in zwei Jahren aufrechterhalten werden.

Soll ein Fremder länger als sechs Monate durchgehend in Schubhaft angehalten werden, so ist die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das sechste Monat überschritten wurde, und danach alle acht Wochen vom örtlich zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat von Amts wegen zu überprüfen.

11.2. Zwangsernährung

Die mediale Auseinandersetzung zum Thema Zwangsernährung war groß, die Meinung zu deren Anwendungsmöglichkeit sind unterschiedlich.

Feststeht jedenfalls, dass im Gesetz der Ausdruck „Zwangsernährung“ nicht vorkommt. Es wird lediglich von der Durchführung einer sachgemäßen medizinischen Behandlung gesprochen, falls die Schubhaft gegen einen Fremden auf Grund des Gesundheitszustandes, der von ihm selbst herbeigeführt worden ist, nicht oder nicht mehr in der Anstalt vollzogen werden kann und das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung des Fremden durchsetzbar und die Abschiebung möglich ist.

Ob eine solche Bestimmung dazu ermächtigt, Zwangsernährungen durchzuführen, werden wir nächstes Jahr wissen.

12. Änderungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz

Neben dem Fremdenrechtspaket hat der Gesetzgeber auch eine Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschlossen. Teilweise vollzieht diese Novellierung nur die Änderungen, die das Fremdenrechtspaket gebracht hat, im Ausländerbeschäftigungsbereich nach. Allerdings ergeben sich aus der Novelle noch ein paar eigenständige Neuerungen.

12.1. Bevorzugte Behandlung von nachgezogenen Familienangehörigen

Künftig können Ehegatten oder unverheiratete minderjährige Kinder (einschließlich Stief- und Adoptivkinder) eines auf Dauer rechtmäßig niedergelassenen und beschäftigten Ausländers auch nach Erschöpfung der jeweiligen Landeshöchstzahlen eine Beschäftigungsbewilligung erhalten. Dies soll den Zugang zum Arbeitsmarkt für Familienangehörige im ersten Jahr erleichtern, danach kann eine Niederlassungsbewilligung unbeschränkt beantragt werden.

12.2. Änderung bei Ausnahmebestimmungen

Analog zu den Änderungen im Fremdenwesen sind künftig nur mehr folgende Angehörigen von Österreichern vom AuslBG ausgenommen: die drittstaatsangehörigen Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger, sofern der Ehegatte bzw. das Kind zur Niederlassung nach dem NAG berechtigt ist.“

12.3. Erleichterte Erteilung von Arbeitserlaubnis/Befreiungsschein für Angehörige

Ehegatten oder unverheiratete minderjährige Kinder von Fremden, die im Besitz einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheins sind, haben künftig einen Anspruch auf Erteilung derselben Berechtigung, sofern sie bereits zwölf Monate rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen sind.

12.4. Entsendung von Arbeitnehmern innerhalb der EU

Für Ausländer, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung in das Bundesgebiet entsandt werden, ist künftig keine Entsendebewilligung erforderlich. Die beabsichtigte Entsendung ist jedoch vom Ausländer oder von dessen Arbeitgeber oder vom inländischen Auftraggeber des Arbeitgebers vor der Arbeitsaufnahme bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat die Anzeige binnen zwei Wochen zu bestätigen (EU-Entsendebestätigung). Sie hat die Entsendung zu untersagen, wenn

1. der Ausländer im Staat des Betriebssitzes nicht ordnungsgemäß und dauerhaft seit mindestens einem Jahr in einem direkten Arbeitsverhältnis zum entsendenden Arbeitgeber steht oder mit diesem keinen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder nicht über die entsprechenden Bewilligungen des Entsendestaates für die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen verfügt oder

2. die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere gemäß § 7b Abs. 1 und 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, oder die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden.“